

# RS Vwgh 1990/6/13 AW 90/02/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960;  
VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretung der Straßenverkehrsordnung - Ein unverhältnismäßiger Nachteil ist darin, daß der Bf die über ihn verhängte Geldstrafe zunächst bezahlen, im Falle des Erfolges der Beschwerde aber wieder zurückerhalten müßte, nicht gelegen.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990020014.A01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)